



Datum
28. September 2011

BETRIEBSVEREINBARUNG

gemäß. ArbVG § 96a (1) 1.

über

**die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von
personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mittels
Videoaufzeichnung.**

Diese BV bezieht sich auf die in der Beilage 1 angeführten Videoüberwachungsanlagen.

Die Einsichtnahme in die ermittelten Daten ist nur bei begründetem Verdacht bezüglich Diebstahl oder Vandalismus von den bei Abschluss der BV namentlich genannten Personen mit Zugriffsberechtigung (nur diese Personen haben Zugang zu den Daten) unter Anwesenheit von zumindest je einem Betriebsratsmitglied zulässig. Jede Änderung der Namen ist den Betriebsräten schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Die maximale Anzahl der Zugriffsberechtigten ist in der Beilage 1 geregelt. Der Zugriff auf die Daten ist nur mittels Passworteingabe zu erlangen und zu protokollieren. Die Zugriffsberechtigten sind auf die besondere Sensibilität von personenbezogenen Daten nachweislich hinzuweisen.

Grundsätze:

- Videokameras dürfen keinesfalls direkt auf die Arbeitsbereiche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ausgerichtet sein.
- **Die maximal zulässige Speicherdauer ist in der Beilage 1 geregelt.**
- Die Betriebsräte sind jederzeit berechtigt, unangekündigt die Anlage (Soft- und Hardware, Zugriffsberechtigungen, Zugriffe) zu überprüfen.
- Eine Änderung von Software oder Hardware der installierten Anlage(n) bedarf einer Abänderung dieser Betriebsvereinbarung.
- Eine Zustimmung gemäß DSGVO 2000 zur Verwendung der in der Beilage 1 angeführten Anlage(n) wurde eingeholt.

Die Rektorin

O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Sabine Seidler

Der Vorsitzende des Betriebsrates
für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Erasmus Langer

Der Vorsitzende des Betriebsrates
für das allgemeine Universitätspersonal

Walter Weiss

Beilage 1 zur BV vom 28. September 2011

Bereiche mit Videoüberwachung:

- **Treitlstraße 3/HP** Beschreibung siehe Beilage 2
Maximale Anzahl der Personen mit Zugriffsberechtigung: 2
Speicherdauer: Die ermittelten Daten samt etwaiger Kopien sind spätestens 1 Woche nach Erfassung dauerhaft zu löschen. Ausgenommen sind die Weihnachts- und Osterferien, in diesem Fall sind die Daten 1 Woche nach Ablauf der Ferien zu löschen.
- **Favoritenstraße 9-11/2** Beschreibung siehe Beilage 3
Maximale Anzahl der Personen mit Zugriffsberechtigung: 2
Speicherdauer: Die gewonnen Daten samt etwaiger Kopien sind spätestens 1 Woche bzw. in den Ferienzeiten 14 Tage nach Erfassung dauerhaft zu löschen.
- **Stadionallee 2/Reaktorraum** Beschreibung siehe Beilage 4
Maximale Anzahl der Personen mit Zugriffsberechtigung: 2
Speicherdauer: Die ermittelten Daten samt etwaiger Kopien sind spätestens 3 Tage nach Erfassung dauerhaft zu löschen.
- **Floragasse 7/EG** Beschreibung siehe Beilage 5
Maximale Anzahl der Personen mit Zugriffsberechtigung: 1
Speicherdauer: Die ermittelten Daten samt etwaiger Kopien sind spätestens 72 Stunden nach Erfassung dauerhaft zu löschen.

Beilage 2 zur BV vom 28. September 2011

**Zutrittskontrolle und Videoüberwachung am
Zentrum für Koordination und Kommunikation der Fakultät für Informatik (E195)**

Betrifft: Standort Treitlstraße 3/HP

In den zentralen Labors der Fakultät für Informatik sind am Standort Treitlstraße 3 ein Zutrittssystem mittels Chipkarte sowie Videokameras zur Überwachung installiert. Betroffen davon sind fünf Laborräume, zwei Gänge, ein Serverraum sowie ein Büroraum (siehe Plan).

Die Labors sind sowohl mit PC-Arbeitsplätzen als auch mit teurer Spezialhardware für Forschung und Lehre im Bereich der technischen Informatik ausgestattet. Es werden in den Räumlichkeiten parallel unterschiedliche Lehrveranstaltungen (zumeist selbständige Übungen) abgehalten. Da die in den Labors vorhandene Ausstattung einen erheblichen Wert darstellt, muss der Zugang auf einen bestimmten Personenkreis (LehrveranstaltungsleiterInnen, ÜbungsteilnehmerInnen) eingeschränkt werden. Eine Vereinzelnung ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht möglich.

Zur Betreuung der Labors ist vor Ort ein Techniker (Vollzeit) beschäftigt.

Im Folgenden werden die beiden Systeme beschrieben, sowie die genaue Anzahl an Zutrittskontrollen und Kameras pro Raum angeführt.

1. Zutrittssystem mit Chipkarte

Auf Grund der großen Anzahl an Studierenden muss diesen der Zugang zu den Räumlichkeiten auch außerhalb der Dienstzeiten des Technikers (idealerweise zu den Hausöffnungszeiten von 8:00 bis 22:00 Uhr) möglich sein. Das Chipkartensystem ermöglicht die erforderliche Regelung des Zutritts für einzelne Personen, bestimmte Lehrveranstaltungen und Räume. Der Zutritt erfolgt durch Halten der Chipkarte an einen Sensor.

Um den Zutritt nur für berechtigte Personen zu gestatten, werden die Chipkarten an die Studierenden gemäß ihrer Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen ausgegeben und damit der Zugang zu entsprechenden Labors zu definierten Zeiten ermöglicht. Nach Abschluss der Lehrveranstaltung verlieren die Karten ihre Gültigkeit, können aber beispielsweise für eine andere Lehrveranstaltung wieder aktiviert werden.

Betroffen sind:

- Studierende, die sich für bestimmte in den Labors abgehaltene Lehrveranstaltung angemeldet haben.
- MitarbeiterInnen/LehrveranstaltungsleiterInnen/TutorInnen
- Die Ausgabe der Karten erfolgt nur nach Belehrung und Verpflichtung, diese nicht weiter zu geben und bei Verlust die zuständige Stelle zu melden.

- Die MitarbeiterInnen des ZKK haben zusätzlich einen Schlüssel für diese Türen, sind also nicht gezwungen die Chipkarte zu verwenden.

Verwendete Daten:

- auf der Karte: Schlüssel
- zum Bedrucken der Karte: Name, Matr. Nummer (nur bei Studierenden), Foto, E-Mailadresse (generische Adresse der TU Wien)
- am Server: Schlüssel, Matr. Nummer (nur bei Studierenden), Name, erste LVA zu der die Karte ausgegeben wurde, sowie ob die Karte bereits ausgegeben wurde (ja/nein).

2. Videoüberwachung

Auf Grund des beträchtlichen Wertes der Anlagen in den Laborräumlichkeiten und der Tatsache, dass es für den einen Techniker vor Ort nicht möglich ist, die fünf Räume permanent zu bewachen, ist eine Überwachung mittels Videokameras (Diebstahl und Beschädigung) notwendig.

Entsprechende Hinweise auf die Videoüberwachung sind gut sichtbar allen Räumen angebracht.

Betroffen sind:

- Studierende, die sich für bestimmte in den Labors abgehaltene Übungen angemeldet haben.
- MitarbeiterInnen/LehrveranstaltungsleiterInnen/TutorInnen
- Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal,...

Verwendete Videokameras:

- AXIS 2100 Network Camera
- Keine externe Steuerung möglich

Speicherung der Daten:

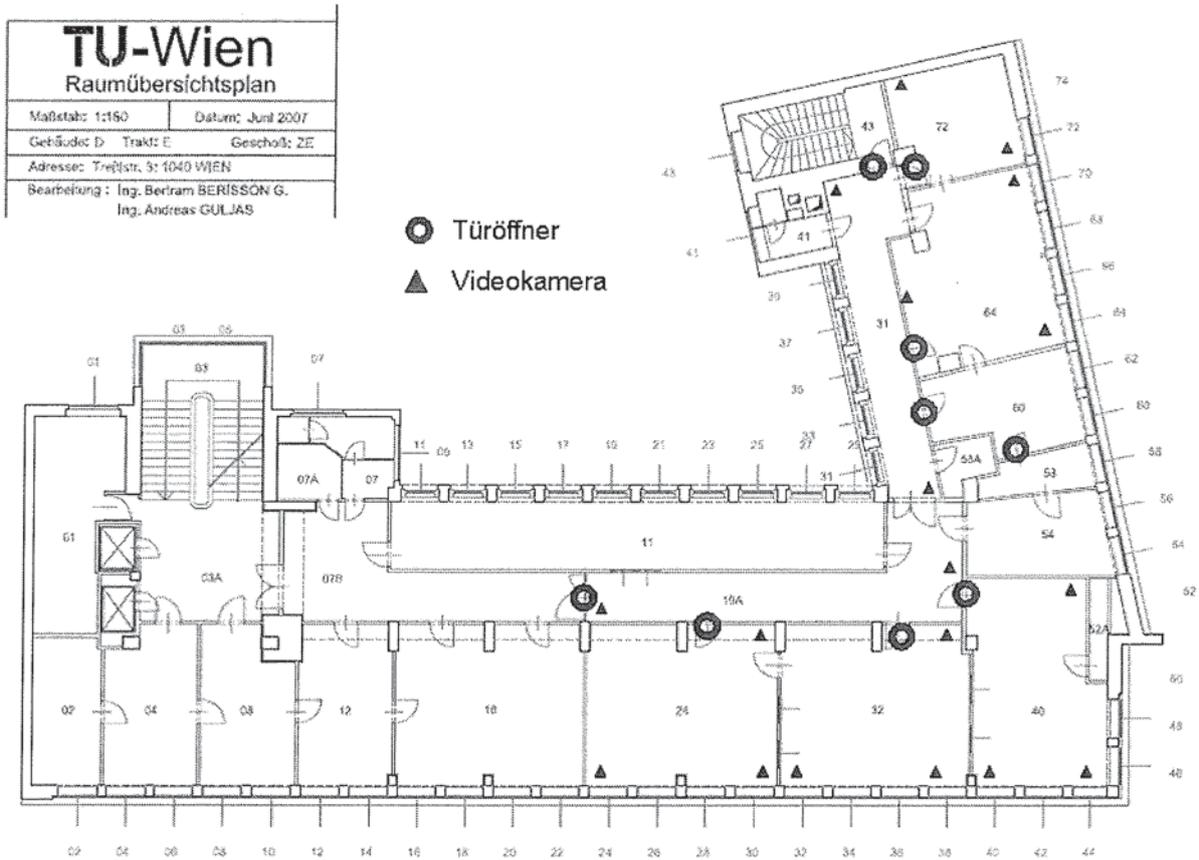
- Die Aufzeichnungen der Videokameras werden auf einem eigenen VLAN/Netz zu einem separaten Server übertragen. Der Zugang zum Server ist auf den Administrator des Labors (bzw. das technische Betriebspersonal) eingeschränkt.
- Der Zugriff auf die Daten erfolgt nur im Anlassfall, wenn etwas gestohlen oder beschädigt wurde und erheblicher Schaden entstanden ist.

3. Auflistung der betroffenen Räume (siehe auch Plan)

DE ZE 24	Labor	3 Videokameras, 1 Türöffner
DE ZE 32	Labor	3 Videokameras, 1 Türöffner
DE ZE 40	Labor	3 Videokameras, 1 Türöffner
DE ZE 19A	Gang	2 Videokameras, 1 Türöffner (Eingangstür)

DE ZE 31	Gang	2 Videokameras, 1 Türöffner (Fluchttür)
DE ZE 60	Büro	1 Türöffner
DE ZE 58	Serverraum	1 Türöffner
DE ZE 64	Labor	3 Videokameras, 1 Türöffner
DE ZE 72	Labor	2 Videokameras, 1 Türöffner

4. Plan



Beilage 3 zur BV vom 28. September 2011

Videüberwachung am Institut Integriert Studieren (E029)

Betrifft: Standort Favoritenstraße 9-11/2

Am Institut „Integriert Studieren“ der TU Wien, das sich im TU-Gebäude Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien befindet, sind an den Eingangstüren des Instituts zwei Kameras angebracht, da sich in letzter Zeit die Diebstähle vermehrt haben. Die Eingangstüren sind zwar versperrt, doch kann dadurch nicht verhindert werden, dass sich jemand Zutritt zu den Räumlichkeiten verschafft, zumal das Universitätsgebäude auch nach dem Ende der Dienstzeit am Institut öffentlich zugänglich ist.

Die Videüberwachung dient dem Eigentumsschutz sowie der Aufklärung strafrechtlich relevanter Tatbestände (Eigenschutz). Von diesem Eigenschutz sind auch die Mitarbeiter des Instituts umfasst, da die TU Wien als Arbeitgeber aufgrund der Fürsorgepflicht für die Sicherheit und den Schutz ihrer Mitarbeiter Sorge zu tragen hat. Die Fürsorgepflicht schließt die von den Arbeitnehmern mitgebrachten privaten Sachen ebenfalls mit ein.

Die Videüberwachung soll auf das Nötigste eingeschränkt werden. Die Überwachung ist ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten beschränkt, in denen keine Kontrolle der Institutsräumlichkeiten durch anwesenden Mitarbeiter möglich ist.

Ebenso wenig ist eine permanente Kontrolle durch die Portiere möglich.

Die Videüberwachung ist rechnergesteuert und schaltet sich an Werktagen selbständig nach Ende der Dienstzeit um 16:30 Uhr ein und nach der Nacht um 8:30 Uhr vor Beginn der Dienstzeit wieder aus. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Anlage 24 Stunden im Betrieb. Dabei werden die beiden Institutseingangstüren von zwei Kameras erfasst. Die Kameras reagieren unabhängig voneinander auf Veränderungen des Bildinhaltes. Die Videoaufzeichnungen mit Zeitangaben werden beim Auftreten von Bewegung im Blickfeld der Kameras gemacht. Dazu müssen jedoch die Institutsräumlichkeiten betreten werden. Der Raum außerhalb des Instituts wird nicht überwacht, sodass weder Bereiche anderer Institute noch etwaige Kontrollgänge der Portiere durch das Gebäude von den Kameras erfasst sind.

Die Kameras erfassen ausschließlich den Eingangsbereich. Sie sind starr montiert und gestatten keine Änderung des Blickwinkels. Es erfolgt keine Überwachung der Arbeitsräume. Darüber hinaus erfolgt die Überwachung nur außerhalb der Institutsbetriebszeit, nämlich zu Zeiten, in denen sich niemand zulässigerweise in den Institutsräumlichkeiten aufhält.

Die Bildaufzeichnungen werden auf dem Institutsservers gespeichert. Das für die Speicherung der Bilddaten verwendete Laufwerk wird verschlüsselt. Der Zugang zum Serverraum ist nur durch eine entsprechende Zugangsberechtigung zulässig. Der Zugriff auf den für die Speicherung der Daten aus der Videüberwachung betreffenden Rechner sowie auf die Daten ist durch Passwörter geschützt. Diese Berechtigungen bestehen nur für den Systemadministrator und dessen Stellvertreter. Der Betrieb der Kameras erfolgt rein zeit- und kalendergesteuert. Da der Zugang zur Anlage und damit zur Bedienung wie zuvor beschrieben eingeschränkt ist, ist es Mitarbeitern, die nach dem Ende der Dienstzeit im Institut verbleiben, nicht möglich, individuell in die Aufzeichnung der Videoanlage einzugreifen. Dies würde dem am

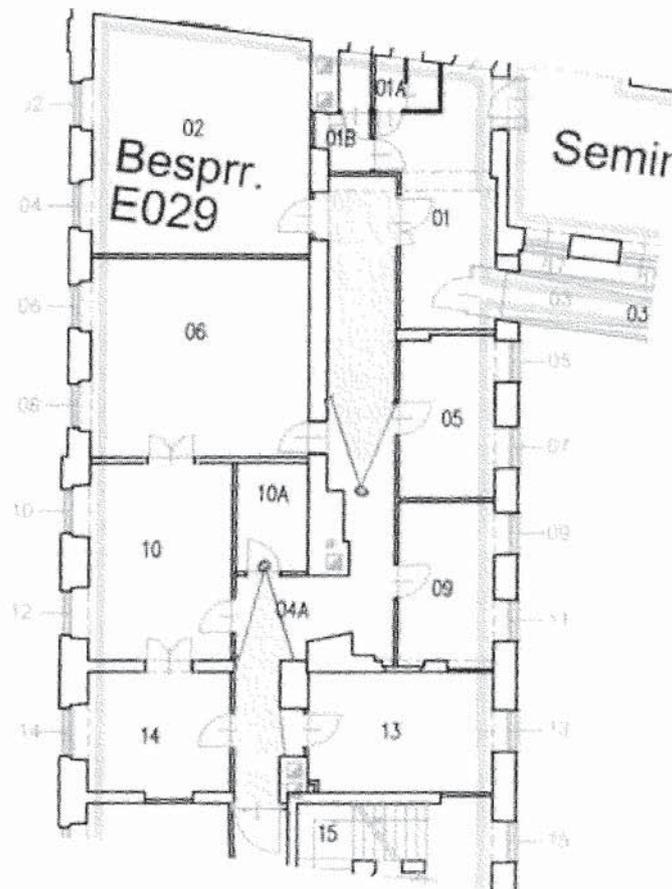
Institut bestehenden Sicherheitsaspekt (Zugangsberechtigung zum Serverraum, Passwortschutz) widersprechen.

Die aus der Videoaufzeichnung gewonnenen Daten werden 1 Woche bzw. in den Ferienzeiten 14 Tage lang gespeichert und danach automatisch gelöscht. Die längere Speicherdauer ergibt sich aus der Annahme einer durchschnittlichen Urlaubsdauer der Institutsmitarbeiter bzw. aufgrund der Schließung des Instituts (z.B. Weihnachtsferien). Es soll damit gewährleistet werden, dass auch nach durchschnittlichen Abwesenheiten der Zugriffsberechtigten Daten im Fall eines Anlassfalles zur Verfügung stehen.

Die Bilddaten werden ausschließlich für die oben genannten Anlassfälle, d.h. zu Beweis Zwecken bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen, ausgewertet. Zur Auswertung der aus der Videoüberwachung gewonnenen Daten sind die oben genannten Personen berechtigt.

Auf die Videoüberwachung wird durch sichtbar angebrachte Hinweisschilder hingewiesen.

Lageplan:



Beilage 4 zur BV vom 28. September 2011

Videüberwachung am Atominstitut der Österreichischen Universitäten (E141)

Betrifft: Standort Stadionallee 2/Reaktorraum

Zweck der Videüberwachung:

Im Reaktorraum des ATI sollen an den Eingangstüren 4 Kameras zur Überwachung des Reaktorraumes in Verbindung mit einer Alarmanlage angebracht werden (ein Plan der Räumlichkeiten samt Videüberwachung wurde nicht vorgelegt). Die Anlage wird von der IAEO zur Verfügung gestellt.

Die Videüberwachung dient der Sicherung des Reaktors zur Verhinderung von Diebstählen von nuklearem Material und von Sabotage der Kernanlage sowie der Aufklärung strafrechtlicher relevanter Tatbestände (Eigenschutz).

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities, BGBl. Nr. 53/1989 sowie Beschluss des Nationalrates vom 12.07.2006 über die Änderung). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet u.a. ein geeignetes System des physischen Schutzes von Kernmaterial und Kernanlagen zu schaffen, um das Kernmaterial vor dem unbefugten Zugriff Dritter und die Kernanlagen gegen Sabotageakte zu schützen sowie Notfallmaßnahmen festzulegen. Diese Verpflichtungen sind durch das Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992 bzw. durch § 177 b StGB (unerlaubter Umgang mit Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen) umgesetzt. Im Bereich der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Vermeidung der unbefugten Entfernung von Kernmaterial hat jeder Bewilligungsinhaber von Kernanlagen die Vorschriften und Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969 idgF zu beachten.

Die Videüberwachung ist mit einer Alarmanlage verbunden. Die Alarmanlage wird zur Sicherung des Reaktors außerhalb der Betriebszeiten aktiv geschaltet.

Die Kameras sind fix montiert, nicht beweglich oder zoombar und erfassen ausschließlich den Eingangsbereich des Reaktorraumes. Eine Änderung des Blickfeldes ist nicht möglich. Eine Überwachung des Reaktorraumes erfolgt nicht. Die Kameras zeichnen im Hintergrund ständig auf und speichern die Bilder in einen internen Buffer, wobei jeweils das älteste Bild überschrieben wird.

Die Kameras senden im Hintergrund ständig Livebilder vom erfassten Eingangsbereich. Eine Aufzeichnung der Bilder erfolgt allerdings erst bei Auslösung des Alarms.

Eine Aufschaltung der Bilder erfolgt allerdings nur bei Auslösung des Alarms. In diesem Fall sendet das Überwachungssystem eine bestimmte Anzahl an Bildern („Alarmpaket“) an den Zielcomputer. Die Bildübertragung erfolgt verschlüsselt. Am Zielcomputer werden die Daten mit einem Schlüssel verifiziert und als Bilddaten abgespeichert.

Die Aufschaltung der Bilder wird zum Portier des ATI und zum Portier am Karlsplatz geschaltet.

Ein Alarmfall liegt bei unberechtigtem Zutritt außerhalb der Betriebszeiten des Reaktors vor. Sollten Mitarbeiter die alarmgesicherten Räumlichkeiten betreten wollen, sind sie angehalten, den Alarm zuvor zu deaktivieren, da die Alarmanlage auch mit der Polizei verbunden ist.

Alarm wird auch dann ausgelöst, wenn Siegel (dabei handelt es sich um eine Art elektronischer Draht), die der Sicherung von nuklearem Material dienen, gebrochen werden.

Durch die Videoüberwachung sollen ausschließlich Daten für die oben genannten Anlassfälle gewonnen werden. Eine Kontrolle der Mitarbeiter findet nicht statt. Die Überwachung ist ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten beschränkt, zu Zeiten, in denen sich niemand zulässigerweise im Reaktorraum aufhält und keine Kontrolle durch die anwesenden Mitarbeiter gegeben ist. Ebenso wenig ist eine permanente Beaufsichtigung durch die Portiere möglich.

Die Bildaufzeichnungen werden auf einem Institutscomputer gespeichert. Der Zugriff auf den für die Speicherung der Daten aus der Videoüberwachung betreffenden Rechner sowie auf die Daten ist durch Passwörter geschützt. Diese Berechtigungen bestehen nur für den Systemadministrator.

Die aus der Videoüberwachung gewonnenen Daten werden nach 72 Stunden automatisch überschrieben.

Die Bilddaten werden ausschließlich für die oben genannten Anlassfälle, d.h. zu Beweis Zwecken bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen ausgewertet.

Auf die Videoüberwachung wird durch sichtbar angebrachte Hinweisschilder hingewiesen (siehe dazu beiliegende Abbildung).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mitarbeiter von der Videoüberwachung außerhalb der Dienstzeiten betroffen sein könnten, ist eine Einbeziehung der Anlage in die BV Videoüberwachung der TU Wien notwendig.

Beilage 5 zur BV vom 28. September 2011

Videüberwachung am Institut für Mikro- und Nanostrukturen (E362)

Betrifft: Standort Floragasse 7/EG, Reinraum

Zweck der Videüberwachung:

Der Reinraum wird benötigt, da die in der gewöhnlichen Umgebungsluft befindlichen Partikel die Forschungen im Bereich der Mikro- und Nanostrukturen stören würden. Reinräume bedürfen besonderer Schutzbestimmungen, um Verschmutzungen zu verhindern. Dazu gehört es, dass der Reinraum nur mit entsprechender Schutzkleidung (Reinraumoverall) betreten werden darf.

Der Zutritt ist nur mittels Magnetkarte möglich. Alle Zugangsberechtigten werden hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen geschult. Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Sicherheitsordnung bestätigt. Die Magnetkarte wird erst nach erfolgter Schulung über die Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. **Daten des Öffnungsvorganges werden nicht gespeichert.**

Studierenden ist der Zutritt zum Reinraum erst im Zuge ihrer Diplomarbeit erlaubt. Zuvor darf der Reinraum von den Studierenden nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Zugangsberechtigten betreten werden.

Der Reinraum am Zentrum für Mikro- und Nanostrukturen steht den zugangsberechtigten Mitarbeitern und Studierenden jederzeit für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung. Aufgrund der speziellen Beschaffenheit des Reinraumes sowie der Tatsache, dass sich dort hoch sensible wissenschaftliche Geräte befinden und auch Chemikalien zum Einsatz kommen, ist eine umfassende Schulung über die Sicherheit und das Verhalten ebenso wie die Kenntnis des Umganges mit den Geräten und den Chemikalien erforderlich. Im jeweiligen Anlassfall muss daher die Möglichkeit bestehen, ein Fehlverhalten aufzuzeigen und die betroffenen Personen entsprechend darauf hinzuweisen, dass das Betreten des Reinraumes durch unbefugte und insbesondere nicht geschulte Personen nicht nur den Sicherheitsmaßnahmen widerspricht, sondern darüber hinaus auch ein Sicherheitsrisiko gegeben ist. Eine Auswertung der Bilddaten findet ausschließlich für die genannten Anlassfälle statt. Der Reinraum wird zwar von einem Techniker betreut, doch ist eine permanente Beaufsichtigung nicht möglich. Darüber hinaus ist der Reinraum auch außerhalb der Dienstzeit des Technikers zugänglich, da dieser ja für Forschungsarbeiten genutzt wird. Ebenso wenig ist eine permanente Kontrolle durch den Portier möglich. Die Kamera ist im Gang vor dem Eingang zur Reinraumschleuse angebracht. Die Kamera ist fix montiert und so positioniert, dass Aufnahmen von den die Schleuse betretenden Personen gemacht werden können. In der Personengarderobe selbst wird die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung (Reinraumoverall) angelegt. Es erfolgt jedoch kein Kleidungswechsel.

Die Bildaufzeichnungen werden auf einem Institutscomputer gespeichert. Der Zugriff auf den für die Speicherung der Daten aus der Videüberwachung betreffenden Rechner sowie auf die gespeicherten Daten ist durch ein Passwort geschützt. Auf die Videüberwachung wird durch sichtbar angebrachte Hinweisschilder hingewiesen.